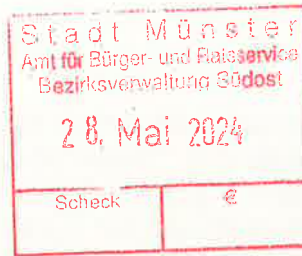


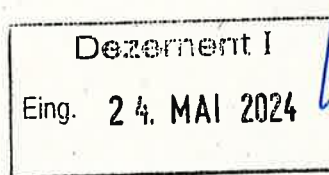
32.12.0014
Frau Grüber



08.05.2024
3283

Bezirksvertretung Münster-Südost

über Herrn Stadtrat Heuer



über 33.26

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Straße Am Steintor

- Anregung-Nr. AnS/0005/2024 vom April 2024 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Südost

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob auf der Straße Am Steintor die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden kann.

Zurzeit gilt auf der Straße Am Steintor eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) können Temporeduzierungen auf 30 km/h erfolgen, wenn eine soziale Einrichtung, wie eine Schule, eine Kita oder ein Altenheim, einen direkten Zugang zu dieser Straße hat.

Auf dem Teilbereich zwischen Petersdamm und der Am Wigbold sind keine solchen Einrichtungen vorhanden. Die Nikolaischule wird über die Straße Am Wigbold erschlossen, welche sich in einer Tempo-30-Zone befindet. Zusätzlich wurde das Verkehrszeichen 136 (Achtung Kinder) aufgestellt, in unmittelbarer Nähe der Einmündung Am Wigbold, um auf den vorhandenen Schulweg hinzuweisen.

Zur Prüfung des Antrages auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Straße Am Steintor wurde eine Verkehrszählung durchgeführt. Hierbei wurden die Fahrgeschwindigkeiten mit Hilfe eines Seitenradar-Messgerätes ermittelt. Es wurde festgestellt, dass die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h von 85 % der Fahrzeugführenden eingehalten wird.

Aufgrund des hier vorhandenen Schulweges werden dennoch durch das Ordnungsamt und Polizei Verkehrskontrollen im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt.

Darüber hinaus können nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) Geschwindigkeitsreduzierungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere muss auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter von Anderen erheblich übersteigt.

Eine solche Gefahrenlage ist derzeit nicht vorhanden. Die Unfallauswertung ist unauffällig.

Ausblick

Anordnungen für Tempo 30 dürfen derzeit nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung erfüllt sind. Tempo 30 darf daher aktuell nur an Gefahrenstellen, aus Lärmschutzgründen oder vor sozialen Einrichtungen angeordnet werden. Dies könnte sich bald ändern. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, die Straßenverkehrsordnung anpassen zu wollen, sodass die Länder und die Kommunen mehr Entscheidungsspielräume haben.



Norbert Vehtel
Amtsleiter